

Fundstellen im Bundesrecht zur elektronischen Zustellung von Eingaben

Bestimmung	Text	Materialien	Wortlaut Materialien
<p>Art. 21a Abs. 1 + 2 VwVG</p> <p>Eingefügt durch Anhang Ziff. 10 des VGG vom 17.06.2005 (AS 2006 2197)</p>	<p><i>Zweiter Abschnitt: Allgemeine Verfahrensgrundsätze</i> <i>E. Fristen</i> 2. Bei elektronischer Zustellung Art. 21a</p> <p>1 Eingaben können der Behörde elektronisch, unter Benützung des vom Bundesrat vorgeschriebenen Formats, übermittelt werden.</p> <p>2 Die ganze Sendung ist von der Partei oder ihrem Vertreter mit einer anerkannten elektronischen Signatur zu versehen; wo das Bundesrecht es verlangt, sind zudem einzelne Dokumente auf die gleiche Art zu unterzeichnen.</p> <p>³ ... [Fristwahrung]</p> <p>(gegenüber Entwurf vom 28.02.2001 unverändert)</p>	<p>Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28.02.2001 (01.023, BBI 2001 4202)</p> <p>Entwurf VGG-Anhang, (BBI 2001 4539, 4556)</p> <p>AB 2003 S 870, dort Ziff. 6, StR 22.09.2003: Zustimmung zum Entwurf BR, ohne Diskussion</p> <p>AB 2004 N 1650, dort Ziff. 6, NR 06.10.2004: Zustimmung zu Beschluss StR, ohne Diskussion</p>	<p><u>Botschaft (BBI 2001 4261 f, 4263 ff):</u></p> <p>2. Grundzüge der Vorlage 2.6 Elektronischer Verkehr mit Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Bundes 2.6.3 Regelung des elektronischen Verkehrs im Verfahrensbereich</p> <p>Im Verfahrensrecht muss zwischen zwei Gesichtspunkten des elektronischen Verkehrs unterschieden werden: Auf der einen Seite der Verkehr des Einzelnen mit den Behörden (2.6.3.1), wie etwa die Einreichung einer Rechtsschrift oder eines Subventionsgesuchs, auf der anderen Seite der elektronische Verkehr der Behörden mit Einzelpersonen (2.6.3.2), beispielsweise die elektronische Eröffnung von Entscheidungen.</p> <p>Wegen der Ausrichtung der in der Botschaft behandelten Revision hat die hier vorgestellte Regelung über die elektronische Unterschrift in zweierlei Hinsicht einen eingeschränkten Wirkungsbereich. Zum einen regelt sie ausschliesslich den elektronischen Verkehr mit Behörden im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren. Auf der anderen Seite umfasst ihre Regelung bloss den elektronischen Verkehr mit Behörden des Bundes, genauer gesagt mit seinen Gerichtsbehörden oder mit Behörden, auf welche das VwVG Anwendung findet.</p> <p>2.6.3.1 Elektronischer Verkehr des Einzelnen mit den Bundesbehörden 2.6.3.1.3 Das Erfordernis der anerkannten elektronischen Unterschrift</p> <p>Die digitale Unterschrift als einzige im geltenden schweizerischen Recht anerkannte elektronische Unterschrift (Art. 2 ZertDV) erlaubt dank des durch einen Anbieter von Zertifizierungsdiensten bundesrechtskonform zertifizierten Schlüssels die annähernd sichere Zuordnung eines elektronischen Dokuments zu einer Person. Sie erfüllt damit einen guten Teil der Funktion der handschriftlichen Signatur. ...</p> <p>...</p> <p>Es ist damit, unter Berücksichtigung des Ausgeführten, möglich, die elektronische Unterschrift gleich zu werten wie die handschriftliche Signatur. Wo das Gesetz eine Unterschrift ausdrücklich vorschreibt (Art. 39 Abs. 1 BGG; Art. 52 Abs. 1 VwVG; Art. 23 Bst. g und 29 Bst. g BZP), kann diese handschriftlicher oder elektronischer Art sein (Art. 21a Abs. 2 VwVG; Art. 39 Abs. 4 BGG). Der Gebrauch einer der beiden Formen hängt von der Beschaffenheit des zu unterschreibenden Dokuments ab. Eine elektronische Unterschrift kann nur einem elektronischen Dokument angefügt werden, während ein auf Papier verfasstes Dokument mit einer handschriftlichen Signatur versehen werden muss. Es kann jedoch nicht jede beliebige elektronische Unterschrift als zulässig erachtet werden. Es geht vor allem darum, dass die Unterschrift durch die schweizerische Rechtsordnung anerkannt ist. Es muss sich damit um eine digitale Unterschrift handeln, deren Schlüssel gemäss schweizerischem Recht zertifiziert worden ist. Bei den einschlägigen Rechtsvorschriften handelt es sich um die Zertifizierungsdienstverordnung (ZertDV; SR 784.103). Die elektronische Unterschrift kann nur dann der handschriftlichen gleichgestellt werden, wenn ihr die Fähigkeit zukommt, rechtliche Verbindlichkeit zu erlangen. Notwendig ist somit,</p>

Bestimmung	Text	Materialien	Wortlaut Materialien
			<p>dass es sich beim Inhaber des beglaubigten öffentlichen Schlüssels, welcher im elektronischen Zertifikat genannt werden muss (Art. 2 und 7 ZertDV), um eine natürliche Person handelt. Ist die natürliche Person zur Vertretung befugt, kann das Zertifikat auch eine juristische Person oder eine Behörde nennen.</p> <p>Eine einfache Faxesendung oder eine elektronische Nachricht ohne anerkannte elektronische Unterschrift sind somit keine zulässigen Alternativen, soweit das Recht die Schriftform verlangt. Solche Übertragungen vermögen keine sicheren Angaben über die Herkunft der Sendung zu liefern. Der Empfänger einer Faxesendung oder eines Mails ohne elektronische Unterschrift hat keine Garantie in Bezug auf die Integrität des erhaltenen Dokuments. Fehlen Seiten? Wurde die Nachricht während des Sendevorganges abgeändert? Demgegenüber kann der Empfänger eines elektronisch unterschriebenen Dokuments ohne weiteres abklären, ob die Sendung vollständig erfolgt und die Unterschrift wirklich diejenige des Absenders ist.</p> <p><i>2.6.3.1.4 Beilagen zu einem unterschriebenen Dokument</i></p> <p>Die Frage von Beilagen zu Hauptdokumenten wird in zahlreichen Gesetzesbestimmungen geregelt. So ist der Beschwerdeführer verpflichtet, der Eingabe im engeren Sinn die erforderlichen Beweismittel sowie den angefochtenen Entscheid beizulegen (Art. 39 Abs. 1 BGG; Art. 52 Abs. 1 VwVG). Häufig ist der Unterzeichnende des Hauptdokuments nicht der Verfasser der beigelegten Dokumente. Wenn er jedoch diese Dokumente mit der anerkannten elektronischen Unterschrift des Verfassers besitzt (der angefochtene Entscheid wurde ihm beispielsweise auf elektronischem Weg zugestellt), bestehen keine Hindernisse, diese Dokumente im Rahmen des elektronischen Verkehrs als Beilagen zum Hauptdokument zu betrachten. In diesem Fall macht die Unterschrift des Verfassers aus der Beilage grundsätzlich ein Original. Anders präsentiert sich die Situation hingegen, wenn der Verfasser des Hauptdokuments nicht über eine digitale Fassung der Beilagen mit elektronischer Unterschrift verfügt, sei es, dass es sich um Dokumente handelt, die im Original in Papierform existieren, oder dass es um Dokumente geht, die, obwohl in digitaler Form, nicht vom Verfasser elektronisch unterzeichnet worden sind. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob diese Dokumente dem Hauptdokument als Kopien beigelegt werden können.</p> <p>Lehnt man den elektronischen Verkehr von Schriftstücken ohne elektronische Unterschrift des Verfassers ab, so müssen für diese Dokumente die anderen gesetzlichen Formen der Eingabe (bei der Behörde oder Übergabe zu deren Händen einer Poststelle) offenstehen. Diese Lösung brächte den Nachteil der Aufteilung des Hauptdokuments und der beiliegenden Schriftstücke mit sich. Probleme bezüglich Wahrung der Fristen bei der Aufgabe der Beilagen wären absehbar. Deshalb spricht sich der vorliegende Entwurf dafür aus, dass es dem Einzelnen gestattet sein soll, mit dem elektronisch übermittelten Hauptdokument eine einfache elektronische Kopie der Beilagen zu senden. Es genügt für den Einzelnen daher, seine elektronische Unterschrift auf das «Gesamtpaket» (welches das Hauptdokument sowie die Beilagen enthält) zu setzen und damit die Integrität und die Herkunft der Eingabe sicherzustellen.</p>

Bestimmung	Text	Materialien	Wortlaut Materialien
			<p>len. Unter dieser Annahme übernimmt die elektronische Unterschrift die Funktion eines Siegels auf einem «digitalen Briefumschlag». Diese Lösung nähert sich weitgehend der heutigen juristischen Situation bei Fotokopien an. Gemäss Artikel 52 Absatz 1 BZP besteht die Vermutung, dass eingelegte Fotokopien über Beweiskraft verfügen, solange die Behörde oder eine andere Prozesspartei die Echtheit nicht bestreitet. Die Kopie in Papierformat ist nun aber keineswegs sicherer als die elektronische Kopie. Man muss daher gegebenenfalls elektronische Kopien genügen lassen. Der vorliegende Entwurf ändert damit Artikel 52 Absatz 1 BZP, indem er die Produktion von Schriftstücken in Form von elektronischen Kopien zulässt. Diese Regelung ist analog auf die Verfahrensbestimmungen vor gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Bundesbehörden anwendbar (Art. 51 Abs. 1 BGG; Art. 19 VwVG). Artikel 21a Absatz 2 VwVG und Artikel 39 Absatz 4 BGG sehen vor, dass die Herkunft der Schriftstücke durch die elektronische Unterschrift auf dem Gesamtdokument zertifiziert werden muss. Die Behörde kann die Zustellung des Originals der elektronischen Kopie verlangen, wenn deren Echtheit durch die Behörde selber oder eine Verfahrenspartei bestritten wird. Das Gleiche gilt für den Fall, dass das Gesetz eine spezifische Form, etwa ein Originaldokument, verlangt.</p> <p><i>2.6.3.1.5 Modalitäten der elektronischen Übertragung</i></p> <p>Es genügt nicht, dass ein Dokument auf elektronischem Weg mit elektronischer Unterschrift übertragen wird. Es muss ausserdem in einem für die Behörde lesbaren Format verfasst worden sein. Die Formatwahl entspricht derjenigen der Sprache: Wird das Dokument in einem der Behörde fremden Format gesendet, so kann letztere den Text ebensowenig lesen, wie wenn er in einer unbekannten Sprache geschrieben worden wäre. Ein Lösungsansatz besteht darin, das Format von Eingaben oder anderen Verfahrenshandlungen gesetzlich vorzuschreiben, so wie der Gebrauch der Amtssprachen vorgeschrieben ist. Eine Regelung auf Gesetzesstufe erweist sich jedoch schon deshalb als unpraktikabel, weil die technischen Formate ausserordentlich schnell ändern können.</p> <p>Weiter wäre denkbar, unlesbare Dokumente unter Ansetzung einer Frist zur Nachbesserung zurückzusenden, wie es bereits für Eingaben an das Bundesgericht vorgesehen ist (Art. 30 Abs. 3 OG). Eine solche Lösung bedeutet jedoch eine Mehrbelastung der Behörden, muss doch davon ausgegangen werden, dass die Rückweisungsrate bei elektronischen Eingaben erheblich höher sein dürfte als bei «normalen» Zustellungen. Zudem besteht die Gefahr von Missbräuchen. Der Einzelne könnte dazu verleitet werden, Zeit zu gewinnen, um seine Eingabe oder sein Gesuch nach Ablauf der Frist zu vollenden, indem er der Behörde vorerst eine Sendung in einem nicht lesbaren Format zukommen lässt.</p> <p>Es muss daher die Möglichkeit geschaffen werden, mehrere spezifische Formate für den elektronischen Verkehr festzulegen. Es kann sich dabei um eine Mehrzahl von auf dem Markt anerkannten Formaten handeln (z. B. PDF der Firma Adobe®) oder um ein einzelnes, für die Schweizer Behörden entwickeltes Format. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass zum heutigen Zeitpunkt das Projekt «Govlink» ein</p>

Bestimmung	Text	Materialien	Wortlaut Materialien
			<p>Standardformat für den Verkehr mit Gerichten und Behörden auf Bundesebene zu definieren versucht. Dieser Standard entspräche einem Formular und würde die automatische Registrierung von Verfahrenshandlungen erlauben. Mittelfristig sollte der Gebrauch dieses Standardformats für den gesamten elektronischen Verkehr mit den Behörden obligatorisch werden. Angesichts dieser Entwicklung ist es ratsam, die Regelung der Modalitäten des elektronischen Verkehrs den Behörden zu überlassen (Art. 39 Abs. 4 BGG und 21a Abs. 1 VwVG).</p> <p>Im Rahmen der Formregelung für den elektronischen Verkehr wird es möglich sein, eine Chiffriermethode für die Sendungen vorzuschreiben und somit die Sicherheit der Dateien zu garantieren.</p> <p><u>Botschaft (BBl 2001 4405 f):</u></p> <p><i>4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</i></p> <p><i>4.3 Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht</i></p> <p><i>4.3.6 Änderung bisherigen Rechts</i></p> <p><i>6. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren</i></p> <p><i>Art. 21a (neu)</i></p> <p>Artikel 21a VwVG bestimmt die allgemeinen Anforderungen, damit ein Dokument, welches einer Bundesbehörde elektronisch übermittelt worden ist, für diese beachtlich ist und damit dieses Dokument rechtsgültig ein solches in Papierform ersetzen kann. Diese Bestimmung findet überall dort Anwendung, wo das Bundesrecht die Schriftform verlangt (vgl. z. B. Art. 11, 28 und 67 VwVG). Vorbehalten sind allerdings Formvorschriften in anderen Bundesgesetzen, die mit einer elektronischen Übermittlung nicht vereinbar sind.</p> <p>Grundlegende Voraussetzung dafür, dass Schriften im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens elektronisch eingereicht werden können, ist die Fähigkeit der Behörde, die elektronischen Mitteilungen entsprechend den Anforderungen des VwVG zu empfangen und die Akten im elektronischen Format speichern und verwalten zu können. Diese Voraussetzung kann von den Behörden, die in den Geltungsbereich des VwVG fallen, nur schrittweise erfüllt werden. Aus diesem Grund ermächtigt eine Übergangsbestimmung den Bundesrat, während zehn Jahren seit Inkrafttreten der vorliegenden Revision die Anwendbarkeit von Artikel 21a Absatz 1 VwVG einzuschränken und auf Verordnungsweg zu bestimmen, an welche Verwaltungsbehörden des Bundes elektronische Mitteilungen gemacht werden dürfen.</p> <p>Das elektronische Dokument muss auch das vom Bundesrat in einer Verordnung festgelegte Format beachten. Vgl. dazu Ziffer 2.6.3.1.5 sowie die Erläuterungen zu Artikel 39 Absatz 4 BGG.</p> <p>Absatz 2 verlangt zunächst, dass die Partei oder ihr Vertreter die ganze Sendung mit einer anerkannten elektronischen Signatur versieht (zum Beispiel die Beschwerdeschrift und ihre Anlagen). Dieses Erfordernis hat eine doppelte Funktion: Einerseits belegt es die Herkunft der Dokumente, und andererseits garantiert es ihre Vollständigkeit und Echtheit. Anhand des mit einem öffentlichen Schlüssel verbundenen Zer-</p>

Bestimmung	Text	Materialien	Wortlaut Materialien
			<p>tifikats kann die Behörde leicht überprüfen, wer Inhaber des zugeordneten privaten Schlüssels ist und ob diese Person identisch mit dem Absender ist. Ferner erlaubt die elektronische Unterschrift zu überprüfen, ob die übermittelten Dokumente vollständig und unverändert sind. Sie verbindet eine «Zusammenfassung» der Dokumente mit dem privaten Schlüssel. Jede Veränderung des elektronisch signierten Dokumentes verursacht einen Unterschied zwischen der «Zusammenfassung», die in der elektronischen Signatur eingeschlossen ist, und dem der Signatur beigefügten Dokument. Dieser Unterschied wird bei einer Überprüfung der Signatur mit Hilfe des öffentlichen Schlüssels des Unterzeichnenden entdeckt. In zahlreichen Fällen verlangt die Bundesgesetzgebung, dass ein Dokument durch die Person, die sich verpflichtet, oder durch ihren Vertreter unterzeichnet wird. Um die Möglichkeit sicherzustellen, dass solche Dokumente auf elektronischem Weg übermittelt werden können, verlangt der zweite Absatz, dass die Partei oder ihr Vertreter diese Dokumente einzeln mit der anerkannten elektronischen Signatur versieht. Diese Bestimmung stellt die digitale Signatur stillschweigend der handschriftlichen Unterschrift gleich, wenn sie einer natürlichen Person zugeordnet ist, die befugt ist, für die Partei oder ihren Vertreter zu unterschreiben. Wenn beispielsweise eine juristische Person dem Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerdeschrift zustellt, muss dieses Dokument mit einer privaten elektronischen Signatur versehen sein, deren Zertifikat eine natürliche Person bezeichnet, die für die juristische Person unterschreibungsberechtigt ist. Eine elektronische Signatur, deren Zertifikat nur den Namen der juristischen Person angibt, genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Zur Zeit kann vom schweizerischen Recht nur eine digitale Signatur anerkannt werden, die mit einem kryptografischen Schlüssel erstellt worden ist, der von einer Zertifizierungsstelle in Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Verordnung des Bundesrates (ZertDV; SR 784.103) bescheinigt worden ist.</p> <p>Das Fehlen oder Mängel der elektronischen Signatur führen nicht dazu, dass die Behörde nicht auf die Sache eintreten kann. Nach der Regel von Artikel 52 Absatz 2 VwVG hat die Behörde dem Absender eine kurze Nachfrist zur Verbesserung des Mangels einzuräumen.</p> <p>Wenn die Behörde oder eine andere Partei an der Echtheit einer elektronischen Ausfertigung einer Urkunde zweifelt (z. B. eines handschriftlichen, der Mehrwertsteuer unterstellten Kaufvertrages), kann die Behörde gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 BZP in Verbindung mit Artikel 19 VwVG die Vorlage des Originals verlangen.</p> <p><u>Entwurf Art. 21a Abs. 1 + 2 VwVG, im Anhang VGG (BBI 2001 4556):</u></p> <p>¹ Eingaben können der Behörde elektronisch, unter Benützung des vom Bundesrat vorgeschriebenen Formats, übermittelt werden.</p> <p>² Die ganze Sendung ist von der Partei oder ihrem Vertreter mit einer anerkannten elektronischen Signatur zu versehen; wo das Bundesrecht es verlangt, sind zudem einzelne Dokumente auf die gleiche Art zu unterzeichnen.</p>

Bestimmung	Text	Materialien	Wortlaut Materialien
<p>Art. 42 Abs. 4 BGG</p> <p>G vom 17.06.2005 (AS 2006 1205)</p>	<p><i>2. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen</i></p> <p><i>4. Abschnitt: Parteien, Parteivertreter und vertreterinnen, Rechtsschriften</i></p> <p><i>Art. 42 Rechtsschriften:</i></p> <p>1-3 ...</p> <p>4 Bei elektronischer Zustellung muss das Dokument, das die Rechtsschrift und die Beilagen enthält, von der Partei oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen werden. Das Bundesgericht bestimmt in einem Reglement, in welchem Format die elektronische Zustellung erfolgen kann.</p> <p>5-7 ...</p> <p>(gegenüber Entwurf vom 28.02.2001 "Benützung der elektronischen Zustellung" statt "Bei elektronischer Zustellung" sowie "ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin" statt "ihrem Vertreter", sonst unverändert)</p>	<p>Botschaft wie VwVG</p> <p>Entwurf BGG (BBI 2001 4480, 4488)</p> <p>AB 2003 S 896, dort Art. 38-43, StR 23.09.2003: Zustimmung zum Entwurf Bundesrat, ohne Diskussion</p> <p>AB 2004 N 1593, dort Art. 38-53, NR 05.10.2004: Zustimmung zu Beschluss StR, ohne Diskussion</p>	<p><u>Botschaft (BBI 2001 4261 f, 4263 ff):</u></p> <p>vgl. zu den Grundzügen, vorstehend S. 1/11 - 4/11</p> <p><u>Botschaft (BBI 2001 4294):</u></p> <p><i>4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</i></p> <p><i>4.1 Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)</i></p> <p><i>4.1.8 Änderung bisherigen Rechts</i></p> <p><i>Artikel 39 Rechtsschriften</i></p> <p>Die Bestimmungen über die Anforderungen an die Rechtsschriften und die Verbesserung mangelhafter Eingaben lehnen sich grundsätzlich an die Artikel 30 und 108 OG an.</p> <p>... [Absätze 2 - 5]</p> <p>Wie im geltenden Recht, hat der Beschwerdeführer oder sein Vertreter gemäss Absatz 1 die Rechtsschrift zu unterschreiben. Wird diese dem Bundesgericht auf elektronischem Weg zugestellt, so muss es sich bei der Unterschrift um eine anerkannte digitale Signatur handeln (Abs. 4). Nur eine digitale Signatur, die mit einem kryptografischen Schlüssel versehen ist, der von einem Zertifizierungsdienst gemäss der Verordnung des Bundesrates über Dienste der elektronischen Zertifizierung (ZertDV, SR 784.103) ausgestellt worden ist, kann als nach schweizerischem Recht anerkannt gelten. Handelt es sich beim Beschwerdeführer um eine juristische Person oder um eine Behörde, so muss das Zertifikat auf den Namen einer natürlichen Person, welche die Unterschriftsbefugnis für die juristische Person oder die Behörde hat, ausgestellt worden sein (vgl. 2.6.3.1.3).</p> <p>Wird eine Beschwerde auf elektronischem Weg eingereicht, so genügt es nicht, wenn nur die Rechtsschrift mit der digitalen Signatur versehen ist. Dies allein verleiht dem Bundesgericht noch nicht Gewissheit darüber, dass es sich auch bei den der Rechtsschrift beigefügten Beilagen um Dokumente handelt, die vom Beschwerdeführer gesendet wurden. Absatz 4 verlangt deshalb, dass das Dokument, welches die Rechtsschrift und die Beilagen enthält, von der Partei oder ihrem Vertreter mit einer anerkannten digitalen Signatur versehen wird. Damit wird gewährleistet, dass es sich bei den Beilagen um die in der Rechtsschrift genannten Dokumente handelt, dass sie vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter stammen und dass sie seit ihrem Versand nicht verändert worden sind.</p> <p>In welchem Format das digitale Dokument, das die Beschwerdeschrift und die möglichen Beilagen enthält, übermittelt werden kann, legt das Bundesgericht in einem Reglement fest (Abs. 4 Satz 2). Dabei kann es eines oder mehrere Formate für zulässig erklären (vgl. 2.6.3.1.5). Falls für ein bestimmtes Format ein kommerzielles Produkt erworben werden muss, gilt es, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Denkbar ist, dass das vorgeschriebene Format speziell für die Bedürfnisse der Behörden ausgearbeitet und denjenigen Personen zur Verfügung gestellt wird, die beabsichtigen, mit den Behörden auf elektronischem Weg zu kommunizieren. Die Ent-</p>

Bestimmung	Text	Materialien	Wortlaut Materialien
			<p>wicklung eines Programms zur Umwandlung von Daten eines üblichen Textverarbeitungsprogramms in dieses offizielle Format wäre dann der Privatwirtschaft überlassen. Was die möglichen Formate für die Beilagen des Hauptdokumentes anbelangt, bedarf es einer gewissen Offenheit. Handelt es sich bei der Beilage um ein digital unterzeichnetes Original, so muss seine Zustellung ans Bundesgericht zugelassen werden, auch wenn es sich um ein atypisches Dokumentenformat handelt. Allenfalls könnte vom Absender verlangt werden, dass er eine Version im offiziellen Format beifügt. Sollte das im Reglement des Bundesgerichts vorgeschriebene Format nicht berücksichtigt werden, findet Artikel 39 Absatz 6 BGG Anwendung. Danach kann das Bundesgericht das Dokument zur Behebung des Mangels an seinen Absender zurücksenden. Eine Pflicht hierzu besteht allerdings nicht: Das Bundesgericht kann auch darauf verzichten und die Rechtsschrift für unbeachtlich erklären, falls das vom Absender gewählte Format vom Informationssystem des Bundesgerichts nicht gelesen werden kann und daher jegliche Identitätskontrolle zwischen dem unleserlichen und einem später übermittelten Dokument ausgeschlossen ist. Die Möglichkeit, ein falsches Format zu korrigieren, darf indessen nicht dazu führen, dass die Beschwerdeingabe nach Fristablauf ergänzt wird. Die Absätze 5–7 entsprechen dem geltenden Recht (Art. 30 Abs. 2 und 3, Art. 36a Abs. 2 OG).</p> <p>Auf die geltende Vorschrift betreffend die Anzahl Exemplare einer Beschwerdeschrift (Art. 30 Abs. 1 und 108 OG) wurde verzichtet. Eine solche käme für elektronisch zugestellte Rechtsschriften nicht zur Anwendung. Es wird Aufgabe des Bundesgerichts sein, die elektronisch eingereichte Beschwerdeschrift in genügender Anzahl zu drucken oder sie auf elektronischem Weg weiterzuleiten. Das Erfordernis von mehreren Exemplaren verliert auch für die auf dem Postweg zugestellten Rechtsschriften grösstenteils die Berechtigung. Denn das Bundesgericht wird als Folge der Zulässigkeit des elektronischen Verkehrs früher oder später ein elektronisches Aktenerfassungssystem einführen müssen. Damit werden auch die in Papierform eingereichten Dokumente digitalisiert und elektronisch erfasst werden. Falls die übrigen Verfahrensbeteiligten mit der elektronischen Zustellung von Prozessakten einverstanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass das Bundesgericht ihnen die digitale Version und nicht die Papierversion der Beschwerdeschrift zustellen wird. Würde man weiterhin für schriftliche Beschwerdeschriften die Einreichung so vieler Exemplare verlangen, wie Parteien beteiligt sind, würden beim Bundesgericht häufig überflüssige Exemplare anfallen. Es rechtfertigt sich daher, auf die Pflicht zu verzichten, mehrere Exemplare einzureichen.</p> <p><u>Art. 39 Abs. 4 Entwurf BGG (BBI 2001 4488):</u></p> <p>⁴ Bei Benützung der elektronischen Zustellung muss das Dokument, das die Rechtsschrift und die Beilagen enthält, von der Partei oder ihrem Vertreter mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen werden. Das Bundesgericht bestimmt in einem Reglement, in welchem Format die elektronische Zustellung erfolgen kann.</p>

Bestimmung	Text	Materialien	Wortlaut Materialien
<p>Art. 130 ZPO</p> <p>G vom 19.12.2008 AS 2010 1739</p>	<p>1. Teil: Allgemeine Bestimmungen 9. Titel: Prozessleitung, prozessuales Handeln und Fristen 3. Kapitel: Formen des prozessualen Handelns 2. Abschnitt: Eingaben der Parteien Art. 130 Form</p> <p>¹ Eingaben sind dem Gericht in Papierform oder elektronisch einzureichen. Sie sind zu unterzeichnen.</p> <p>² Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument, das die Eingabe und die Beilagen enthält, mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein. Der Bundesrat bestimmt das Format der Übermittlung.</p> <p>³ Bei elektronischer Übermittlung kann das Gericht verlangen, dass die Eingabe und die Beilagen in Papierform nachgereicht werden.</p> <p>(gegenüber Entwurf vom 28.06.2006 unverändert)</p>	<p>Botschaft vom 28.06.2006 (06.062, BBI 2006 7221)</p> <p>Entwurf ZPO (BBI 2006 7413, 7441)</p> <p>AB 2007 S 513, dort Art. 124-142, StR 14.06.2007: Zustimmung zum Entwurf Bundesrat, ohne Diskussion</p> <p>AB 2008 N 944, dort Art. 128-129, NR 12.06.2008: Zustimmung zu Beschluss StR, ohne Diskussion</p>	<p><u>Botschaft (BBL 2006 7252)</u></p> <p><i>4 Rechtsvergleich und Verhältnis zum europäischen Recht</i> <i>4.2 Gemeinsame Anliegen</i> <i>Elektronischer Rechtsverkehr</i></p> <p>Ausgeprägt sind die Bemühungen um Rechtsverkehr auf elektronischem Weg. In Österreich wurde er bereits im Jahre 1989 zwischen Rechtsanwälten beziehungsweise Notaren und Gerichten eingeführt. Das hat sich bewährt. Seit dem Jahr 1998 ist jeder Anwalt sogar verpflichtet, über die erforderlichen technischen Einrichtungen zu verfügen. Im Gegenzug konnten die Gerichtsgebühren bis zum Jahr 2000 herabgesetzt werden. Bereits im Jahre 2001 wurden ca. 75 % aller Klagen und 50 % der Vollstreckungsanträge elektronisch eingereicht. Die aktuellen österreichischen Gesetzgebungsprojekte sehen die Einführung einer elektronischen Berufssignatur für Notare und Anwälte vor, mit welcher elektronische (öffentliche) Urkunden erstellt werden können⁴². Ausserdem ist die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Urkunden an die Gerichte und der elektronische Abfrage der Urkundensammlung des Grundbuchs geplant⁴³.</p> <p>In Deutschland ist am 1. April 2005 das Justizkommunikationsgesetz in Kraft getreten, welches einen umfassenden elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und die Führung von elektronischen Gerichtsakten ermöglicht. Dadurch soll nicht nur die Effizienz in der Justiz gesteigert werden, sondern es wird mittelfristig auch eine Kosteneinsparung erwartet. Auch in Frankreich wird beabsichtigt, im Jahr 2006 den elektronischen Rechtsverkehr per Dekret in den Nouveau Code de procédure aufzunehmen.</p> <p>Der Entwurf des Bundesrates nimmt wie schon das BGG (vgl. Art. 42 Abs. 4 BGG) auch diese Tendenz auf und setzt die erforderlichen Leitplanken für die weitere Entwicklung. So kann nach Artikel 128 eine Eingabe der Parteien auch in elektronischer Form erfolgen, und dem Bundesrat wird die Kompetenz erteilt, das Format der Übermittlung zu bestimmen.</p> <p>⁴² Berufsrechts-Änderungsgesetz für Notare und Rechtsanwälte 2005. ⁴³ Gerichtsgebührennovelle 2005.</p> <p><u>Botschaft (BBL 2006 7306)</u></p> <p><i>5.9 Prozessleitung, prozessuales Handeln und Fristen</i> <i>5.9.2 Formen des prozessualen Handelns</i></p> <p>Artikel 128 erlaubt den Parteien, die Eingaben schriftlich oder elektronisch einzureichen (Abs. 1 und 2, vgl. Art. 42 Abs. 4 BGG). Immer jedoch kann das Gericht die Einreichung eines Dokuments in Papierform verlangen (Art. 128 Abs. 3). Die Informatiksysteme der kantonalen Gerichte werden mit jenem des Bundesgerichtes zu koordinieren sein.</p> <p>Die elektronische Eingabeform wird auch für das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen eingeführt (Art. 33a E-SchKG, vgl. Ziff. 17 des Anhangs). Als Vollstreckungs-</p>

Bestimmung	Text	Materialien	Wortlaut Materialien
			<p>organe gelten dabei nicht nur die Betreibungs- und Konkursämter, sondern auch alle ausseramtlichen Funktionsträger (z.B. ausseramtliche Konkursverwaltungen und Sachwalter).</p> <p>Die Frage, ob die Einreichung durch Fax den Voraussetzungen der Schriftlichkeit entspricht, bleibt der Praxis überlassen. Das Bundesgericht hat diese Frage verneint¹⁴⁹.</p> <p>¹⁴⁹ BGE 121 II 252.</p> <p><u>Art. 128 Entwurf ZPO (BBI 2006 7441):</u></p> <p>¹ Eingaben sind dem Gericht in Papierform oder elektronisch einzureichen. Sie sind zu unterzeichnen.</p> <p>² Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument, das die Eingabe und die Beilagen enthält, mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein. Der Bundesrat bestimmt das Format der Übermittlung.</p> <p>³ Bei elektronischer Übermittlung kann das Gericht verlangen, dass die Eingabe und die Beilagen in Papierform nachgereicht werden.</p>
<p>Art. 33a Abs. 1 + 2 SchKG</p> <p>Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 17 der ZPO AS 2010 1739</p>	<p><i>Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen</i> <i>II. Verschiedene Vorschriften</i> <i>Abis Elektronische Eingaben</i></p> <p>Art. 33a</p> <p>¹ Eingaben können den Betreibungs- und Konkursämtern und den Aufsichtsbehörden elektronisch eingereicht werden.</p> <p>² Das Dokument, das die Eingabe und die Beilagen enthält, muss mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein. Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten.</p> <p>(gegenüber Entwurf vom 28.06.2006 unverändert)</p>	<p>Botschaft vom 28.06.2006 (06.062, BBI 2006 7221)</p> <p>Entwurf ZPO, dort Anhang (BBI 2006 7413, 7520)</p> <p>AB 2007 S 646, dort Ziff. II Ziff. 17, StR 21.06.2007: Zustimmung zum Entwurf Bundesrat, ohne Diskussion</p> <p>AB 2008 N 974, dort Ziff. I; II Einleitung, Ziff...17 ..., NR 12.06.2008: Zustimmung zu Beschluss StR, ohne Diskussion</p>	<p><u>Botschaft (BBL 2006 7306)</u></p> <p><i>5.9 Prozessleitung, prozessuales Handeln und Fristen</i> <i>5.9.2 Formen des prozessualen Handelns</i></p> <p>...</p> <p>Die elektronische Eingabeform wird auch für das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen eingeführt (Art. 33a E-SchKG, vgl. Ziff. 17 des Anhangs). Als Vollstreckungsorgane gelten dabei nicht nur die Betreibungs- und Konkursämter, sondern auch alle ausseramtlichen Funktionsträger (z.B. ausseramtliche Konkursverwaltungen und Sachwalter).</p> <p>...</p> <p><u>Art. 33a Entwurf SchKG (neu, BBI 2006 7520):</u></p> <p>¹ Eingaben können den Betreibungs- und Konkursämtern und den Aufsichtsbehörden elektronisch eingereicht werden.</p> <p>² Das Dokument, das die Eingabe und die Beilagen enthält, muss mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein. Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten.</p>

Bestimmung	Text	Materialien	Wortlaut Materialien
<p>Art. 110 Abs. 2 StPO</p> <p>G vom 05.10.2007 AS 2010 1881</p>	<p>3. Titel: Parteien und andere Verfahrensbeteiligte</p> <p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>2. Abschnitt: Verfahrenshandlungen der Parteien</p> <p>Art. 110 Form</p> <p>³ Bei elektronischer Übermittlung muss die Eingabe mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein. Der Bundesrat bestimmt das Format der Übermittlung. Die Strafbehörde kann verlangen, dass die Eingabe in Papierform nachgereicht wird.</p> <p>(gegenüber Entwurf vom 21.12.2005 unverändert)</p>	<p>Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21.12.2005 (05.092, BBI 2006 1085)</p> <p>Entwurf StPO (BBI 2006 1389, 1420)</p> <p>AB 2006 S 1010, dort Art. 108, StR 07.12.2006: Zustimmung zum Entwurf Bundesrat, ohne Diskussion</p> <p>AB 2007 N 952, dort Art. 103-127, NR 18.06.2007: Zustimmung zu Beschluss StR, ohne Diskussion</p>	<p>Botschaft (BBI 2006 1165)</p> <p>2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des E-StPO</p> <p>2.3 3. Titel: Parteien und andere Verfahrensbeteiligte</p> <p>2.3.1 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>2.3.1.2 2. Abschnitt: Verfahrenshandlungen der Parteien (Art. 107 und 108)</p> <p>... [Absätze 1 + 2]</p> <p>Artikel 108 hält fest ...</p> <p>Absatz 2 erlaubt sodann die elektronische Übermittlung von Eingaben. Dabei handelt es sich um eine Befugnis der Strafbehörden, nicht aber um eine Verpflichtung. Die Strafbehörden sind somit nicht gehalten, die entsprechende Infrastruktur für eine elektronische Kommunikation einzurichten. Für den Fall, dass sie es aber tun, legt Absatz 2 die Voraussetzungen fest. Dabei folgt die Bestimmung der in Artikel 42 Absatz 4 BGG vorgesehenen Lösung. Die elektronisch übermittelten Eingaben müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein. Ihre Vollständigkeit und Echtheit sind dadurch gewährleistet. Ebenfalls müssen sie in einem für die Strafbehörde lesbaren Format übermittelt werden. Da die Bestimmung des Formats der Übermittlung eine technische Frage ist, wird deren Regelung dem Bundesrat überlassen. Das Format wird so für alle Kantone identisch sein und mit demjenigen koordiniert werden können, welches das Bundesgericht wählen wird.</p> <p><u>Entwurf Art. 108 StPO (BBI 2006 1420):</u></p> <p>² Bei elektronischer Übermittlung muss die Eingabe mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein. Der Bundesrat bestimmt das Format der Übermittlung. Die Strafbehörde kann verlangen, dass die Eingabe in Papierform nachgereicht wird.</p>

Bestimmung	Text	Materialien	Wortlaut Materialien
<p>Art. 55 1bis ATSG</p> <p>Eingefügt durch Anhang Ziff. 106 des VGG vom 17.06.2005 (AS 2006 2197, S. 2276)</p>	<p>4. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen</p> <p>2. Abschnitt: Sozialversicherungsverfahren</p> <p>Art. 55 Besondere Verfahrensregeln</p> <p>^{1bis} Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes vom 20. Dezember 1968 über den elektronischen Verkehr mit Behörden auch für Verfahren nach diesem Gesetz gelten.</p>	<p>Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28.02.2001 (01.023, BBI 2001 4202)</p> <p>Entwurf VGG-Anhang 90, (BBI 2001 4539, 4602)</p> <p>AB 2003 S 878, dort Ziff. 90, StR</p> <p>22.09.2003: Zustimmung zum Antrag der Kommission, ohne Diskussion</p> <p>AB 2004 N 1659, dort Ziff. 87-99, NR</p> <p>06.10.2004: Zustimmung zu Beschluss StR, ohne Diskussion</p>	<p>im Entwurf BR (BBI 2001 4539, 4602) nicht vorgesehen in der Botschaft (BBI 2001 4202) nicht behandelt</p> <p>Antrag der Rechtskommission Ständerat (RK-S) (soweit ersichtlich keine öffentlich zugänglichen Materialien)</p>